

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	17.10.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.11.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Errichtung der Sekundarschule Gellershagen zum Schuljahr 2018/19 und auslaufende Auflösung der Bosseschule ab Schuljahr 2018/19
Betroffene Produktgruppe
11.03.01 - Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
Bedarfsgerechter und das Ergebnis der Elternbefragung berücksichtigender Ausbau des Schulplatzangebots in der Sekundarstufe I mit dem Schwerpunkt integrierter Schulformen
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Noch nicht zu beziffern
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Schul- und Sportausschuss, 05.09.2017, TOP 3.13, öffentlich, Dr.-Nr. 5193/2014-2020
Beschlussvorschlag:
Nach erfolgter Anhörung der Bezirksvertretungen Mitte und Schildesche am 07.09.2017 empfiehlt der Schul- und Sportausschuss dem Rat zu beschließen:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schulgebäude Am Brodhagen 50, 33613 Bielefeld, wird zum Schuljahr 2018/19 eine Sekundarschule aufbauend errichtet. Die Schule wird dreizügig als gebundene Ganztagschule in teiltintegrierter Organisationsform geführt. Die Stadt Bielefeld erteilt der Bez.-Reg. Detmold die Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens gem. § 20 Abs. 5 SchulG. 2. Die Schule trägt den vorläufigen Namen „Sekundarschule Gellershagen, gebundene Ganztagschule der Stadt Bielefeld“. Die Schulkonferenz wird gebeten, einen endgültigen Namen vorzuschlagen. 3. Bei der Bezirksregierung Detmold wird beantragt, für die Sekundarschule Gellershagen im Errichtungsjahr ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zuzulassen. Erreicht die Sekundarschule die Mindestschülerzahl nicht, wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Anmeldung an anderen Schulen in der dritten bis sechsten Woche des Anmeldezeitraums eröffnet. 4. Mit Errichtung der Sekundarschule Gellershagen wird die Bosseschule auslaufend aufgelöst. Sie führt zum Schuljahr 2018/19 kein Anmeldeverfahren mehr durch. Die Schülerinnen und Schüler der Bosseschule setzen ihre Schullaufbahnen bis zum letzten Jahrgang in dieser Schule fort. Die endgültige Schließung erfolgt zum 31.07.2023. 5. Für den Fall, dass die Sekundarschule Gellershagen mangels ausreichender Anmeldezahlen zum Schuljahr 2018/19 nicht errichtet werden kann, wird die Bosseschule als Realschule weitergeführt. Die Beschlüsse zu Ziff. 1 und 4 stehen insofern unter einem auflösenden Vorbehalt.

6. Für die Beschlüsse zu 1., 2. und 4. wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die sofortige Vollziehung nach Genehmigung der Schulträgerbeschlüsse durch die Bezirksregierung Detmold anzuordnen und die Beschlüsse öffentlich bekanntzugeben.

Begründung:

Der Schul- und Sportausschuss hatte die Verwaltung am 06.12.2016 beauftragt, alle notwendigen schulorganisatorischen Maßnahmen einzuleiten, um für das Schuljahr 2018/2019 den Betrieb einer Sekundarschule am Schulstandort der Brodhagenschule sicherzustellen. Daraufhin wurde für die neue Schule zunächst ein pädagogisches Konzept erarbeitet sowie der Raumbedarf ermittelt. Beides hat der Schul- und Sportausschuss am 05.09.2017 genehmigt bzw. anerkannt und die Verwaltung beauftragt, den gem. § 78 Abs. 5 SchulG zu berücksichtigenden Elternwillen durch eine förmliche Befragung der Eltern der für den Besuch der neuen Schule in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler zu ermitteln.

Die Elternbefragung wurde vom 20. bis 27.09.2017 durchgeführt. Die Antworten zeigen ein mehr als ausreichend großes Elterninteresse für die neue Schule, so dass im Anmeldeverfahren im Februar 2018 ebenfalls mit hoher Resonanz und ausreichenden Anmeldezahlen für die Dreizügigkeit gerechnet werden kann. Das Befragungsergebnis wird mit der Drucksache 5537/2014-2020 vom 05.10.2017 dem Schul- und Sportausschuss zur Bestätigung des schulrechtlichen Bedürfnisses für die neue Schule vorgestellt.

Der letztlich vom Rat zu treffende Errichtungsbeschluss der Sekundarschule Gellershagen muss in Kenntnis des päd. Konzepts der Schule getroffen werden. Anderenfalls wäre der Errichtungsbeschluss durch die Bezirksregierung nicht genehmigungsfähig. Deshalb ist dieser Vorlage für den Rat das bereits vom Schul- und Sportausschuss am 05.09.2017 genehmigte päd. Konzept nochmals beigelegt.

Der Schul- und Sportausschuss hatte am 06.12.2016 beschlossen, dass die Sekundarschule drei-/vierzügig geführt werden soll, darauf beruht auch das erarbeitete pädagogische Konzept. Vor dem Hintergrund der räumlichen Gegebenheiten schlägt die Verwaltung vor, die Schule mindestens vorläufig nur dreizügig zu führen.

Schulgebäude am Standort Gellershagen

Entsprechend dem im Schul- und Sportausschuss bereits vorgestellten Raumprogramm ist der Raumbestand der Brodhagenschule für eine dreizügige Sekundarschule deutlich unterdimensioniert. Dies hat bauliche Erweiterungen zur Folge, die rechtzeitig bis zum Vollausbau der Sekundarschule über alle sechs Jahrgänge geschaffen werden müssen. Bei Vierzügigkeit wäre der erforderliche Investitionsbedarf für die bauliche Erweiterung noch erheblich größer. Er ist aus Sicht der Verwaltung vorbehaltlich der finanziellen Deckung nur zu rechtfertigen, wenn die Schule aufbauend eine entsprechend große und nachhaltige Nachfrage hat:

Raumbestand der Brodhagenschule		Bedarf (3 Züge) Sekundarschule Gellhg.		Bedarf (4 Züge) Sekundarschule Gellhg.	
Fläche	Räume	Fläche	Räume	Fläche	Räume
2.709 qm	28	3.883	40	4.780	50
		Fehlbedarf		Fehlbedarf	
		- 1.174 qm	- 12	- 2.071 qm	- 22

Auslaufende Auflösung der Brodhagenschule und der Bosseschule

Die auslaufende Auflösung der Brodhagenschule ab dem Schuljahr 2017/2018 wurde durch die Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 09.06.2017 genehmigt. Ab dem Schuljahr 2018/19 werden aber zunächst noch bis zu voraussichtlich 150 Hauptschülerinnen und Hauptschüler der

Brodhagenschule das Gebäude drei Jahre lang parallel nutzen. Der Schulbetrieb der Brodhagenschule endet am 31.07.2021.

Zeitgleich mit der Errichtung der Sekundarschule Gellershagen wird ein Beschluss über die auslaufende Auflösung der Bosseschule vorgeschlagen. Ein dauerhafter paralleler Betrieb von Sekundarschule Gellershagen und der Bosseschule als (unverändert zweizügiger) Realschule wäre zwar grundsätzlich möglich, verringert aber die Aussichten, dass die Sekundarschule Gellershagen die wünschenswert leistungsstarke bzw. leistungsheterogene Schülerschaft findet. Zu dieser beabsichtigten auslaufenden Auflösung wurde die Schulkonferenz der Bosseschule am 05.10.2017 angehört. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Vorlage lag die Stellungnahme der Schulkonferenz noch nicht vor.

Zur Vermeidung von Verunsicherungen der heutigen Schüler- und Elternschaft der Bosseschule ist es zweckmäßig, schon jetzt die Möglichkeit zur Fortsetzung der Schullaufbahnen an Ort und Stelle zu verdeutlichen. Das hat sich bei anderen Schulschließungen bewährt. Die Auflösung der Bosseschule beeinträchtigt die Schullaufbahnen der aktuellen Schülerschaft nicht.

Eltern und Schüler/innen künftiger Schülerjahrgänge, die die Bosseschule im Stadtbezirk Mitte dann nicht mehr anwählen können, entstehen durch die Auflösung der Schule aus Sicht der Verwaltung ebenfalls keine unzumutbaren Nachteile, weil durch die Neuerrichtung der zweizügigen Realschule am Schlehenweg die Luisenschule deutlich entlastet wird und zusätzliche Schülerschüler nachfrage aus dem Stadtbezirk Mitte abdecken kann.

Für den Fall, dass das Anmeldeverfahren im Februar 2018 das Bedürfnis für die Sekundarschule Gellershagen wider Erwarten nicht bestätigt, soll bereits jetzt durch einen entsprechenden „Auffang“- bzw. Vorbehaltsbeschluss die Weiterführung der Bosseschule als Realschule abgesichert werden. Die Bosseschule muss sich schulorganisatorisch vorsorglich darauf einstellen bzw. vorbereiten können.

Aufgrund des Ergebnisses der Elternbefragung, das an beiden Sekundarschulstandorten voraussichtlich ausreichende Anmeldezahlen erwarten lässt, sieht die Verwaltung derzeit keinen Anlass, „Auffang“-Beschlüsse für weitere Fallkonstellationen im Anmeldeverfahren vorzuschlagen.

Vorgezogenes Anmeldeverfahren

Gem. Ziff. 1.1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I ist für eine neu genehmigte Schule im Errichtungsjahr das Anmeldeverfahren so zu gestalten, dass im Fall des Nichterreichens der Mindestgröße die Durchführung eines weiteren Anmeldeverfahrens an fortzuführenden Schulen möglich ist. Dieses Ziel kann durch ein vorgezogenes Anmeldeverfahren erreicht werden, das den rechtlichen Vorschriften entsprechend am Tag nach der Aushändigung der Halbjahreszeugnisse am 02.02.2018 beginnen und am 09.02.2018 enden würde. Das vorgezogene Verfahren muss von der Bez.-Reg. als Obere Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Zur sicheren Bedürfnisfeststellung bzw. zur Erreichung der erforderlichen Anmeldezahlen könnte die Obere Schulaufsichtsbehörde das vorgezogene Anmeldeverfahren auf Antrag des Schulträgers um eine Woche (bis 16.02.2018) verlängern. Das vorgezogene Anmeldeverfahren ist auch bei Errichtung neuer Schulen stets für alle Schulen der jeweiligen Schulform durchzuführen. Das beträfe deshalb im Jahr 2018 beide neuen Sekundarschulen:

Anmeldezeitraum Sekundarschulen: 1. (und ggf. 2.) Woche (im insgesamt 6-wöchigen Anmeldezeitraum, beginnend am 02.02.2018)

Bürozeiten für Anm. an Sekundarschulen: 07./08./09.02.2018 und ggf. 14./15./16.02.2018

Anmeldezeitraum aller anderen Sek.-I-Schulen: 3. bis 6. Woche (im insgesamt 6-wöchigen Anmeldezeitraum, beginnend am 02.02.2018)

Bürozeiten für Anmeldungen an anderen Sek-I-Schulen: 21./22./23.02.2018

Schulname

Der Schulname, der die Schulform und den Schulträger erkennen lassen muss, ist zwingender Bestandteil des Errichtungsbeschlusses. Der Schulname muss sich vom Namen anderer Schulen

am Ort unterscheiden. Die Weiterführung der Namen „Brodhagenschule“ oder „Bosseschule“ ist deshalb nicht möglich und auch die von der Bezirksvertretung Mitte empfohlenen, an die aufzulösenden Schulen erinnernden Zusätze zum neuen Schulnamen, könnten zu Verwechslungen mit den auslaufenden Schulen führen. Der vorläufige Namensvorschlag der Verwaltung greift deshalb den Vorschlag der Arbeitsgruppe des päd. Konzepts auf. Die Schulkonferenz und/oder die kommunalen Gremien können später einen anderen Namen vorschlagen bzw. beschließen.

Stand der Abstimmung mit Nachbarschulträgern und Oberer Schulaufsicht

Die Stadt Bielefeld ist als Schulträger verpflichtet, gem. § 81 Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 1 SchulG NRW die schulorganisatorische Maßnahme der Errichtung einer neuen Schule mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Angehört und um Rückmeldung möglichst bis 09.10.2017 gebeten wurden deshalb Nachbarschulträger, deren Gemeindegrenzen den Einzugsbereich der neuen Schulen berühren und gebietsüberschreitende Schülerwanderungen in Vergangenheit oder Zukunft denkbar erscheinen lässt. Es liegen bisher folgende Rückmeldungen vor:

Stadt Bad Salzuflen: Keine Bedenken, 28.09.2017

Stadt Enger: Fehlanzeige, 21.09.2017

Stadt Herford: noch k.A.

Gemeinde Leopoldshöhe: noch k.A.

Stadt Spenge: noch k.A.

Stadt Werther: keine Einwände, 18.09.2017

Stadt Oerlinghausen: noch k.A.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 3 SchulG gehört es zu den Aufgaben der Oberen Schulaufsicht, die Schulträger bei schulentwicklungsplanerischen Entscheidungen zu beraten und ihnen Empfehlungen zu geben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Entscheidung des Schulträgers genehmigungsfähig ist. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Abstimmung der pädagogischen Konzepte und der Vorbereitung und Durchführung der Elternbefragung ist diese Einbeziehung der Oberen Schulaufsicht erfolgt, im Zusammenhang mit den jetzt anstehenden Errichtungs- und Auflösungsbeschlüssen muss die Abstimmung noch erfolgen.

Zu Ziff. 6. des Beschlussvorschlags

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse 1 und 4 wird angeordnet, weil letztere als sog. Schulorganisationsakte bzw. Verwaltungsakte besonderer Art nicht nur ein Verhältnis einer Behörde zu einem Einzelnen regeln, sondern auf eine Neuordnung der Schulorganisation im betreffenden Bereich gerichtet sind, die eine Vielzahl von bestehenden und künftigen Rechtsbeziehungen zu Eltern, Schülerrinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern unabhängig davon treffen, ob diese die Neuordnung annehmen oder ablehnen. Sämtliche rechtlich und tatsächlich Betroffene benötigen einen durch die Stadt als Schulträger verbindlich festgelegten Zeitpunkt des Termins bzw. Beginns des Schulorganisationsakts, um ihr Verhalten z.B. in Bezug auf Schulwahl, Klassenbildung, Unterrichtsplanung, Lehrereinsatzplanung usw. rechtzeitig und verlässlich einstellen zu können.

Da das Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen im Februar 2018 bevorsteht und ab Herbst 2017 in den Schulen bereits beraten und informiert werden muss, bedarf es bestandssicherer schulorganisatorischer Entscheidungen, die auch im Fall eventuell dagegen eingelegter Rechtsmittel weiter vollziehbar bleiben.

Dr. Witthaus
Beigeordneter